



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler
für denkmalpflegerische Massnahmen
Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 – 2020

Datum: 17. November 2015

Nummer: 2015-404

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler für denkmalpflegerische Massnahmen Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 – 2020

vom 17. November 2015

1. Zusammenfassung

Denkmal- und Heimatschutz ist eine Verbundaufgabe und ein gemeinsames Engagement von öffentlicher Hand sowie von Privaten: Gemäss der Bundesverfassung obliegt der Natur- und Heimatschutz den Kantonen. Auf kantonaler Ebene hält die Verfassung fest, dass Kanton und Gemeinden den Heimatschutz und die Denkmalpflege fördern und die erhaltenswerten Ortsbilder und Kulturgüter schützen. Dem Kanton kommt dabei die Führungsrolle zu: Er setzt den Verfassungsartikel mit dem kantonalen Denkmal- und Heimatschutzgesetz um und definiert darin die Eckpunkte des kantonalen Engagements. Dazu gehört auch die finanzielle Unterstützung von Renovationen und Restaurierungen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler. Diese finanziellen Verpflichtungen werden seit 1999 mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit geregelt. Seit 2012 ist die Höhe der jährlichen Tranchen um 57% gekürzt worden. Der gegenwärtige Verpflichtungskredit (LRV [2013/283](#)) läuft auf Jahresende 2015 aus. Mit der vorliegenden Vorlage soll ein Verpflichtungskredit für fünf Jahre (2016 – 2020) mit einem Gesamtvolumen vom CHF 1'500'000 bereitgestellt werden. Damit setzt der Regierungsrat das Postulat [2013/153](#) um.

1.1. Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
1.1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Begründung und Funktion der Denkmalsubvention	3
3.1.	Aufgaben und Ziele der Denkmalpflege	3
3.2.	Finanzhilfe bei der Restaurierung von geschützten Kulturdenkmälern	4
3.3.	Der Verpflichtungskredit	5
3.4.	Anzahl kantonal geschützter Kulturdenkmäler	5
3.5.	Höhe der kantonalen Denkmalsubvention	6
3.6.	Beurteilung	7
4.	Die Subventionsvergabe	7
4.1.	Die Kantonale Subvention	7
4.2.	Die Subventionspraxis des Bundes	8
4.3.	Subventionen von Dritten	9
5.	Angekündigte Projekte und voraussichtlicher Bedarf für die Jahre 2016 und folgende	10
6.	Sparvorgaben	11
7.	Verpflichtungskredit 2016 - 2020	11
8.	Finanzrechtliche Prüfung	11
9.	Termine	12
10.	Parlamentarischer Vorstoss	12
11.	Antrag	13

2. Rechtliche Grundlagen

Der Schweizer Denkmalschutz wird im Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geregelt. Nach Art. 1 lit. b ist der „Natur- und Heimatschutz“ grundsätzlich Aufgabe der Kantone. In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft wird in § 102 Natur- und Heimatschutz festgehalten, dass Kanton und Gemeinden den Natur- und Heimatschutz und die Denkmalpflege fördern und die erhaltenswerten Landschafts- und Ortsbilder sowie Naturdenkmäler und Kulturgüter schützen.

Auf der Basis dieses Verfassungsauftrages regelt das Gesetz vom 9. April 1992 über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) die Belange dieser staatlichen Aufgabe.

Gemäss § 12 Absatz 1 DHG kann der Kanton im Interesse der Erhaltung der Kulturdenkmäler einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern gewähren.

Die dafür zuständige kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission gewährt dabei auf Antrag der Fachstelle Beiträge bis CHF 50'000.-- im Rahmen des Budgets (§ 14 Abs. 1 lit. c DHG). Für höhere Subventionsbeiträge verfügt die Direktion BUD einen entsprechenden Entscheid (§ 16 Abs. 1 DHG).

3. Begründung und Funktion der Denkmalsubvention

3.1. Aufgaben und Ziele der Denkmalpflege

Denkmalpflege setzt Engagement und Anstrengungen des Kantons wie der Eigentümerschaft von Kulturdenkmälern voraus. Die zuständige kantonale Fachstelle berät und unterstützt die Eigentümerschaft bei der Suche nach der besten Lösung. Dabei steht wenn immer möglich eine zeitgemässe Nutzung im Zentrum, die sich unter Respektierung des kulturhistorischen Wertes an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner eines Baudenkmals orientiert.

Der kulturhistorische Wert umfasst im Wesentlichen die Bausubstanz, die Konstruktionsart sowie die kunst- und architekturhistorische Bedeutung. Der Werterhalt erfordert eine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt bezüglich objektverträglicher Nutzung und sachgemässer Instandhaltung. Unsachgemässe Eingriffe in die Bausubstanz oder Veränderungen an der Konstruktionsart können gravierende Folgen haben und das Kulturdenkmal beschädigen oder zerstören. Um dies zu verhindern, kann die Denkmalpflege Auflagen machen, z.B. Einschränkungen der Nutzung oder die Einhaltung qualitativer Mindeststandards bei Baumassnahmen. Die Aufgabe der praktischen Denkmalpflege ist die fachliche Begleitung von Restaurierungen, Renovierungen und Konservierungen gemäss DHG.

Umbau- und Restaurierungsvorhaben im Sinne der längerfristigen Werterhaltung nach Massgabe der Denkmalpflege erfordern qualitativ hochstehende Handwerksarbeiten. Oft ist Spezialwissen und -können aus einer Vielzahl verschiedener Handwerke gefragt wie die Herstellung

von Mörteln nach alten Rezepten, die Freilegung von älteren Malschichten, die Reparatur von heute nicht mehr gebräuchlichen Dachstuhlkonstruktionen und mehrhundertjährigen Fenstern, die Konservierung von Wandmalereien usw.

Das Ziel einer nachhaltigen Sanierung kann im Gegensatz zu kurzlebigen Eingriffen unter Verwendung von nicht nachhaltigen Materialien und unsachgemässen Eingriffen in die Konstruktions- und Bauart stehen. Deshalb können die Kosten für Massnahmen zum Erhalt des Kulturdenkmals höher ausfallen, als wenn das Objekt lediglich für den Zweck seiner gegenwärtigen privaten Nutzung ohne Rücksicht auf seinen kulturhistorischen Wert unterhalten würde. Durch werterhaltende Umbauten und Renovierungen leistet der Eigentümer einen Beitrag zur Kulturguterhaltung, der über sein privates Interesse hinausgeht und im öffentlichen Interesse liegt.



Therwil, Kirche St. Stephan, Pflasterung



Gelterkinden, Jundthuus, Sanierung/Umbau

3.2. Finanzhilfe bei der Restaurierung von geschützten Kulturdenkmälern

Der Kanton unterstützt gemäss DHG § 12 Absatz 1 Restaurierungen von geschützten Kulturdenkmälern. Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel prozentual zu den beitragsberechtigten werterhaltenden (nicht wertvermehrenden) Kosten berechnet. Ein gesetzlicher Anspruch auf Beiträge besteht nicht.

Die finanzielle Unterstützung ist für viele Eigentümer der entscheidende Anreiz, die notwendigen Umbau- und Restaurierungsvorhaben in Angriff zu nehmen. Damit wird erreicht, dass eine Baute weiterhin genutzt und nicht dem Verfall preisgegeben wird.

Die kantonale Denkmalsubvention ist die wichtigste Unterstützung der Eigentümer von Kulturdenkmälern. Daneben besteht auch noch die Möglichkeit, Beiträge des Bundes oder von Dritten

zu beantragen. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen oder Beiträgen Dritter wird jedoch davon abhängig gemacht, dass der Kanton Subventionen spricht (siehe Abschnitt 4.2 „Die Subventionspraxis des Bundes“ und Abschnitt 4.3 „Subventionen von Dritten“). Die Bundesbeiträge und Beiträge Dritter können keinesfalls als Alternative zur kantonalen Denkmalsubvention gesehen werden, sondern sie sind Ergänzungen.

3.3. Der Verpflichtungskredit

Das Finanzhaushaltsgesetz gibt vor, dass bei mehrjährigen Verpflichtungen ein Verpflichtungskredit einzuholen sei. Mit dem beantragten Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 bis 2020 wird dieser Vorgabe entsprochen. Die Laufzeit von fünf Jahren ist so gewählt, um die zeitliche Übereinstimmung mit der Programmvereinbarung des Bundes (siehe Abschnitt 4.2) zu erreichen.

Der Verpflichtungskredit bezieht sich nur auf die Denkmalsubvention. Im letzten Verpflichtungskredit (LRV 2013/283 für die Jahre 2014 - 2015) waren es jährlich CHF 300'000 für die Denkmalsubvention und CHF 60'000 für Expertisen und Gutachten. Im Rahmen der Sparmassnahmen werden Beiträge an Expertisen usw. gänzlich gestrichen. Dies bedeutet, dass in Zukunft keine bauhistorischen, statischen, technischen usw. Untersuchungen mehr als Grundlage für Renovationen und Restaurierungen in Auftrag gegeben werden können.

3.4. Anzahl kantonal geschützter Kulturdenkmäler

Die Denkmalsubvention wird ausschliesslich an kantonal geschützte Kulturdenkmäler gesprochen.

Im Kanton Basel Landschaft sind 647 Objekte, resp. rund 850 Gebäude unter kantonalem Denkmalschutz. Das sind 1.34% der Gebäude mit Wohnungen im Kanton (Bestand Wohngebäude 2011: 63'395). Von den insgesamt 647 Objekten sind 412 Objekte (64%) in privatem Eigentum, 109 (17%) im Besitz von Einwohnergemeinden, 68 (11%) im Besitz von Stiftungen, 32 Objekte (5%) gehören Kirchengemeinden und 26 (4%) befinden sich in Kantonsbesitz. Für Objekte im Besitz von Privaten, Einwohnergemeinden, Kirchengemeinden und Stiftungen wird die normale Subventionspraxis angewendet. Eine Ausnahme bilden Objekte im Besitz der öffentlich-rechtlichen Stiftung Kirchengut, bei denen nur ausserordentliche Aufwendungen subventioniert werden. Objekte im Kantonsbesitz werden nicht subventioniert.

3.5. Höhe der kantonalen Denkmalsubvention

Die nachstehende Tabelle orientiert über die Zeitspanne der letzten zehn Jahre.

		Beträge in CHF		
Jahr	Anzahl Auszahlungen	Budgetvorgabe	Auszahlung	Differenz
2005	33	580'000	478'116	-101'884
2006	26	400'000	486'731	86'731
2007	26	650'000	687'980	37'980
2008	51	700'000	633'670	-66'330
2009	53	700'000	594'354	-105'646
2010	44	700'000	763'922	63'922
2011	42	650'000	408'395	-241'605
2012	40	305'000	373'351	68'351
2013	26	300'000	305'831	5'831
2014	17	300'000	313'245	13'245
Total	358	5'285'000	5'045'595	-239'405

In den letzten 10 Jahren (2005 – 2014) wurden insgesamt 358 Auszahlungen von Denkmalsubventionen in der Höhe von CHF 5.046 Mio. ausgerichtet. Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden dabei nicht vollständig ausgeschöpft. Die 358 Auszahlungen entsprechen 308 Objekten; die Differenz betrifft Akonto-Zahlungen sowie Zahlungen an historische Ziegel. Im Durchschnitt wurden pro Jahr CHF 504'560 ausbezahlt. Die jährlichen Auszahlungen schwankten aber stark zwischen CHF 305'831 und CHF 763'922. Pro Objekt beträgt die Denkmalsubvention im Durchschnitt CHF 14'094.



Binningen, Sutter-Haus, Sanierung



Grellingen, Wappenfelsanlage, Restaurierung

3.6. Beurteilung

In der Praxis zeigt sich deutlich, dass die Subvention in vielen Fällen bei den Eigentümern überhaupt erst die Bereitschaft zum fachgerechten Unterhalt auslöst. Ohne Subvention würden diese Massnahmen verschoben oder unterbleiben, und der Bestand des Kulturguts wäre gefährdet.

Mit der Denkmalsubvention wird dem Eigentümer ein Teil der Mehrkosten, die er für den Erhalt des Kulturdenkmals auf sich nimmt, abgegolten. Über die Höhe der finanziellen Entlastung hinaus wird die Denkmalsubvention von vielen Eigentümern als staatliche Anerkennung und als Ausdruck der Wertschätzung ihres privaten Beitrages an die Erhaltung von Kulturgut gesehen.

Eine Erhebung der kantonalen Fachstelle hat ergeben, dass im Durchschnitt pro Bauabrechnung 41% der gesamten Baukosten subventionsberechtigt sind. Von den subventionsberechtigten Kosten wurden durch die Subventionen ein knappes Fünftel, nämlich 19% abgegolten; die Denkmalsubventionen steuerten somit einen Beitrag von 8% an die Gesamtkosten bei. Mit der kantonalen Subventionierung wird ein Bauvolumen ausgelöst, welches die Höhe des Subventionsbetrags um ein Vielfaches übersteigt: CHF 1 Subvention löst CHF 12.50 Bauvolumen aus.

4. Die Subventionsvergabe

4.1. Die Kantonale Subvention

Die Gesuchsteller müssen vor Baubeginn schriftlich ein Subventionsgesuch einreichen. Mit dem Subventionsentscheid, der zwingend vor Baubeginn vorliegen muss, wird den Gesuchstellenden ein kantonaler Beitrag an die Gesamtkosten einer Sanierung zugesichert.

Basis der Bemessung

Bei der Beurteilung von Subventionsgesuchen stützt sich die Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission sowohl auf die Praxis des Bundes (Bundesamt für Kultur) wie auf die Empfehlungen der KSD (Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger) ab. Ein entsprechendes Berechnungsmodell hat die Kommission 1998 bewilligt und im Laufe der Jahre bei Bedarf angepasst. Das Modell besteht aus einer detaillierten Unterteilung nach den verschiedenen Arbeitsgattungen für Bauten und Renovationen. Für jede Arbeitsgattung wird festgelegt, ob sie subventionsberechtigt ist oder nicht (und nur dem gewöhnlichen Unterhalt dient). Bei subventionsberechtigten Arbeitsgattungen ist festgelegt, in welchem Umfang die Kosten dieser Arbeitsgattung subventioniert werden. Der Prozentsatz variiert je nach fachlicher Spezialisierung und Qualifikationsanforderung.

Höhe der Subventionen

Die Höhe der Subvention ergibt sich aus der Gewichtung einzelner Arbeitsgattungen und der Komplexität der Massnahmen. Je höher die denkmalpflegerischen Anforderungen sind (z.B. Sicherung von gotischen Wandmalereien), desto stärker wird diese Arbeitsgattung subventioniert. Reine Unterhaltsarbeiten sind nicht subventionsberechtigt und werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.



Gelterkinden, Tecknauerstrasse 17, Sanierung



Bottmingen, Bruderholzstrasse 18, Fensterersatz

4.2. Die Subventionspraxis des Bundes

Bundessubventionen

Die Denkmalpflege ist gemäss NHG in erster Linie eine Aufgabe des Kantons. Der Bund unterstützt den Kanton in seinen denkmal- und ortsbildpflegerischen Massnahmen finanziell und fachlich. Mit der Inkrafttretung des neuen Finanzausgleichs NFA verteilt der Bund Pauschalbeiträge an die Kantone für die Bereiche des Denkmal- und Heimatschutzes (www.bak.admin.ch:

Bundesmittel und Finanzhilfen). Seit 2008 wurden zwischen Kanton und Bund (BAK) Programmvereinbarungen für eine Laufzeit von jeweils vier Jahren ausgehandelt. Die laufende Programmvereinbarung endet 2015. Die mit den Kantonen neu vereinbarte, nachfolgende Programmvereinbarung dauert neu über fünf Jahre, d.h. von 2016 – 2020. In der Programmvereinbarung werden Projekte und die Höhe der Finanzbeiträge festgehalten, welche Bund und Kanton erbringen. Es sind dies Projekte oder Massnahmen, für welche Augusta Raurica, die Kantonsarchäologie oder die Kantonale Denkmalpflege zuständig sind. Die Bundesbeiträge werden also an Projekte dieser drei Fachstellen resp. an die Eigentümer weitergeleitet.

Der Bund unterstützt sowohl Projekte von nationaler, als auch von regionaler und lokaler Bedeutung.



Arlesheim, Sundgauerhof, Sanierung/Umbau



Binningen, Haus Schmidt, Sanierung

4.3. Subventionen von Dritten

Wie in allen Kantonen können Eigentümer auch Stiftungen oder Vereinigungen (Fonds Landschaft Schweiz, Göhner-Stiftung, Pro Patria, Schweizer Heimatschutz usw.) um Beiträge ersuchen. Die genannten Institutionen machen eine Subventionierung durch den Kanton zur Vorbedingung für die Leistung von eigenen Beiträgen. In den meisten Fällen muss die Kantonale Denkmalpflege schriftlich zu diesen Gesuchen Stellung nehmen und eine Baubegleitung garantieren.

Einige wenige Gemeinden sprechen Gemeindebeiträge für Renovationsmassnahmen an geschützten oder schützenswerten Objekten, z. B. Allschwil, Muttenz, Pratteln, Maisprach, Wenslingen.



Lupsingen, Seltisbergerstrasse 12, Dachreparatur



Münchenstein, Münchstrasse 1, Fassadensanierung

5. Angekündigte Projekte und voraussichtlicher Bedarf für die Jahre 2016 und folgende

Allfällige Sanierungen und Umbauten können von der zuständigen Fachstelle nicht geplant werden. Die Eigentümerschaft entscheidet in erster Linie, wann und ob eine Sanierung eines kantonal geschützten Kulturdenkmals angegangen werden soll oder nicht. Oft verstreichen zwischen dem Entscheid und dem tatsächlichen Arbeitsbeginn mehrere Monate, um die Finanzierung sicher zu stellen. Wie aus der obigen Zusammenstellung hervorgeht, sind in den letzten 10 Jahre durchschnittlich 30 Kulturdenkmäler renoviert worden. Wir gehen davon aus, dass wir dieselbe Anzahl Sanierungen für die kommenden Jahre erwarten müssen.

Zum jetzigen Zeitpunkt (September 2015) sind zwei grössere Sanierungsfälle bekannt:

Auf Schloss Birseck in Arlesheim ist ein grössere Schaden im Fundamentbereich der Südmauer festgestellt worden. In Therwil in der Kirche St. Stephan entdeckten Experten umfangreiche Schäden im Dachstuhl. Bei beiden kantonal geschützten Kulturdenkmälern laufen im Moment (September 2015) fachliche Untersuchungen, um den Umfang wie auch mögliche Sanierungsmassnahmen abzuklären. Die Höhe der Sanierungskosten wie der Denkmalsubvention sind noch nicht bekannt. Eine zeitnahe Sanierung ist bei beiden Fällen jedoch angezeigt, können nur so noch umfangreichere Schäden vermieden werden.

Bei einer weiteren Anzahl von Bauten in privater Hand ist aus fachlicher Sicht eine Renovation oder Konservierung angezeigt. Erfahrungsgemäss handelt es sich dabei um 25 bis 35 Objekte pro Jahr (Wohn- Geschäftshäuser, Kirchen, Ökonomiebauten, Verkehrsbauten, Gartenanlagen usw.).

Es stehen mit dem neuen Verpflichtungskredit weiterhin deutlich weniger Mittel zur Verfügung, als bisher effektiv benötigt wurden. Das hat zur Folge, dass im Durchschnitt ein Drittel bis die Hälfte aller voraussichtlichen Sanierungsprojekte nicht mit kantonalen Beiträgen unterstützt werden können. Das Ausbleiben von kantonalen Subventionen hat zur Folge, dass der Eigen-

tümer weder Bundessubventionen noch weitere Drittmittel erhält. Die nicht subventionierten Sanierungsprojekte müssen deshalb verschoben werden.

6. Sparvorgaben

Bereits im Rahmen des Entlastungspaketes 12/15 sind die Beträge für Denkmalsubvention und Expertisen um 57% gekürzt worden. Die neuen Sparvorgaben gemäss Finanzplan sehen vor, dass der jährliche Betrag für die Denkmalsubvention auf CHF 300'000 eingefroren wird. Neu wird der Betrag von ursprünglich CHF 60'000 an Expertisen und Gutachten vollständig gestrichen.

7. Verpflichtungskredit 2016 - 2020

Mit dem neuen Verpflichtungskredit sollen weiterhin Beiträge an die hohen finanziellen Aufwendungen geleistet werden, welche der Erhalt von denkmalgeschützten Liegenschaften verursacht. Mit der Subventionsvergabe kann die fachgerechte Erhaltung und eine denkmalverträgliche Nutzung unseres kulturellen Erbes gesteuert werden. Die Laufzeit von fünf Jahren ist auf die Kadenz der Programmvereinbarung zwischen Kanton und Bund (BAK) abgestimmt. Dies vereinfacht für die Fachstelle die Planung und Umsetzung der einzelnen Projekte.

Wie im Kapitel 6 aufgezeigt, bleibt der jährliche Denkmalsubventionsbetrag bei CHF 300'000. Vollständig gestrichen wird der bereits reduzierte Beitrag an Expertisen und Gutachten von jährlich CHF 60'000.

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987, § 26 Abs. 1 sind für Verpflichtungen, welche Ausgaben über das Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge haben, beim Landrat Verpflichtungskredite einzuholen. Der vorgeschlagene Verpflichtungskredit soll für fünf Jahre festgelegt werden. Die beantragten Mittel sind im Budget 2016 sowie im Finanzplan 2017-2020 eingestellt. Die Zahlungen laufen über den Innenauftrag 501 481, Kostenart 3637 0 000, Profitcenter 2308.

Es fallen weder Investitions- noch Folgekosten an.

8. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

9. Termine

Der Mehrjahreskredit für die Denkmalsubvention ist für den Zeitraum von fünf Jahren, 1. Januar 2016 - 31. Dezember 2020, vorgesehen.

10. Parlamentarischer Vorstoss

Postulat [2013/153](#) von Christoph Hänggi, SP-Fraktion: „Kantonale Denkmalpflege 2014 und 2015“

Das Postulat „Kantonale Denkmalpflege 2014 und 2015“ (2013/153) wurde von Christoph Hänggi, SP-Fraktion, am 16.05.2013 als Motion eingereicht und vom Landrat am 30.10.2014 als Postulat modifiziert mit nachfolgendem Text überwiesen:

Mit der Motion [2012/382](#) werden noch vorhandene Beträge aus dem Verpflichtungskredit für die Subvention von Kulturdenkmälern der Zeitspanne 2007 bis 2011 für die Jahre 2012 und 2013 freigegeben, so dass damit auch 2013 noch bereits laufende Projekte bezahlt werden können. Neue Projekte müssen jedoch auf die lange Bank geschoben werden, denn für die Jahre 2013 bis 2015 will der Regierungsrat dafür keine Mittel zur Verfügung stellen.

Ein neuer Verpflichtungskredit wird bisher vom Regierungsrat erst für 2016 in Aussicht gestellt. Damit wird die Kontinuität in der Bewahrung und Pflege von schützenswertem Kulturgut in Frage gestellt und der diesbezügliche gesetzliche Auftrag unterlaufen.

Es ist zu betonen, dass Subventionen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern ein Mehrfaches an Investitionen weiterer beteiligter Parteien auslösen und ein Verpflichtungskredit durchaus auch im Zusammenhang mit der in aller Munde stehenden Wirtschaftsoffensive des Kantons Basel Landschaft gesehen werden darf.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Strategie bezüglich kantonaler Denkmalpflege zu überdenken und einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 bis 2020 baldmöglichst vorzulegen.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat legt dem Landrat mit der vorliegenden Vorlage den neuen Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 – 2020 vor. Mit dem Verpflichtungskredit wird die Subventionierung von Erhaltungs- und Schutzmassnahmen an kantonal geschützten Kulturdenkmälern ermöglicht. Die jährliche Summe bleibt auf dem bestehenden Niveau von CHF 300'000. Neu werden hingegen keine Geldmittel mehr für Expertisen und Bauuntersuchungen gesprochen.

11. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen und gleichzeitig das Postulat [2013/153](#) „Kantonale Denkmalpflege 2014 und 2015“ abzuschreiben.

Liestal 17. November 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Anton Lauber

der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen

- ⌘ Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)

Landratsbeschluss

über Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 - 2020

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Subventionierung von Renovationen, Restaurierungen und Konservierungen von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern für die Jahre 2016 – 2020 wird ein Verpflichtungskredit von CHF 1'500'000 (jährlicher Richtwert CHF 300'000) bewilligt (Profit-Center 2308, KoA 3637 0 000, IA 501 481).
2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.
3. Das Postulat [2013/153](#) „Denkmalpflege 2014 und 2015“ wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: